

SG_GERICHTE B 2017/3 vom 16. November 2018

SG Gerichte, 2018-11-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_gerichte_B_2017_3

FR: SG_GERICHTE B 2017/3 du 16 novembre 2018

IT: SG_GERICHTE B 2017/3 del 16 novembre 2018

Regeste

Ausländerrecht, Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA, Art. 50 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 sowie Art. 90 AuG, Art. 77 Abs. 6 f. VZAE. Die von der Beschwerdeführerin behauptete eheliche Gewalt wird von ihr nicht glaubhaft dargetan. Besondere Schwierigkeiten bei ihrer Wiedereingliederung in Mazedonien sind nicht zu erwarten (E. 5.4 f.). Die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung ist verhältnismässig (E. 6.2), (Verwaltungsgericht, B 2017/3). Die gegen dieses Urteil erhobene Beschwerde ans Bundesgericht wurde mit Urteil vom 16. November 2018 abgewiesen (Verfahren 2C_339/2018).

Volltext

St.Gallen Verwaltungsgericht 22.02.2018 B 2017/3 Saint-Gall Verwaltungsgericht 22.02.2018 B 2017/3 San Gallo Verwaltungsgericht 22.02.2018 B 2017/3

Ausländerrecht, Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA, Art. 50 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 sowie Art. 90 AuG, Art. 77 Abs. 6 f. VZAE. Die von der Beschwerdeführerin behauptete eheliche Gewalt wird von ihr nicht glaubhaft dargetan. Besondere Schwierigkeiten bei ihrer Wiedereingliederung in Mazedonien sind nicht zu erwarten (E. 5.4 f.). Die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung ist verhältnismässig (E. 6.2), (Verwaltungsgericht, B 2017/3). Die gegen dieses Urteil erhobene Beschwerde ans Bundesgericht wurde mit Urteil vom 16. November 2018 abgewiesen (Verfahren 2C_339/2018).

St.Gallen Verwaltungsgericht Saint-Gall Verwaltungsgericht San Gallo Verwaltungsgericht

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.